

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungsgebührensatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1992 (Gemeindemittteilungsblatt vom 20.08.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.2017 (Gemeindemittteilungsblatt vom 02.02.2017).

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Turn- und Festhallen sowie der Schwimmhalle in Eberhardzell werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

Befreit von der Entrichtung von Gebühren für die Überlassung der Turn- und Festhallen sind

- a) Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule im Rahmen des Stundenplanes
- b) der Übungsbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen festgelegter Übungszeiten
- c) ein Jahreskonzert der Musikvereine und des Liederkranzes Eberhardzell

Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über eine evtl. Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer die Benutzung der Turn- und Festhallen beantragt, sowie die Schwimmhalle Eberhardzell besucht,
- b) der Veranstalter,
- c) mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht:
mit der Inanspruchnahme der Turn- und Festhallen sowie der Schwimmhalle.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Turn- und Festhallen sowie Schwimmbadgebühren werden eine Woche nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 5 Benutzungsgebühren

"Es werden erhoben:

1. Turn- und Festhallen

- a) Bei kleineren Gesellschaften (z. B. Generalversammlungen, Geburtstagsfeiern, Totenfeiern, usw.) ohne Umsatz, bemisst sich die Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen.
- b) Bei Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittspreis verlangt wird oder/und eine Bewirtung erfolgt (durch Vereine), erhebt die Gemeinde 10% vom Gesamtumsatz in den Turn- und Festhallen Mühlhausen und Oberessendorf und 13% in den Turn- und Festhallen Eberhardzell und Füramoos, mindestens jedoch die Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog für die tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen.

- c) Die örtlichen Vereine können einmal jährlich die Halle für kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, usw.) gebührenfrei benutzen.
- d) Die Nutzung der Halle für Sportveranstaltungen durch die Sportvereine der Gemeinde ist gebührenfrei. Wird die Küche/Anrichte zur Bewirtung mitbenutzt, wird die Gebühr hierfür nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog erhoben.
- e) Bei sonstigen Veranstaltungen (z. B. Kinderkleiderbazar, Weihnachtsbazar, Skibörse, Tanzkurs, usw.) wird eine um die Hälfte ermäßigte Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog für die tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen erhoben.
- f) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Gemeinde Eberhardzell.
- g) Die Nachprüfung der Eintrittsgebühren und die Kontrolle des Umsatzes erfolgt gegen Nachweis und Bestätigung des zuständigen Hausmeisters.
- h) Die Gemeinde Eberhardzell schließt für jede Veranstaltung von örtlichen gemeinnützigen Vereinen eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten sind über die jeweilige Benutzungsgebühr abgedeckt."

2. Schwimmhalle Eberhardzell

- a) für Erwachsene
 - Einzelkarte 2,30 Euro
 - 10er-Karte 18,00 Euro
- b) für Kinder (bis 14 Jahre)
 - Einzelkarte 1,20 Euro
 - 10er-Karte 9,00 Euro
- c) für Jugendliche (von 15 - 18 Jahre), Schüler, Studenten und Rentner
 - Einzelkarte 1,70 Euro
 - 10er-Karte 12,00 Euro

Anlage zu § 5 Ziffer 1 der Benutzungsgebührensatzung

| Gebührenkatalog für die Turn- und Festhallen Eberhardzell, Mühlhausen, Füramoos und Oberessendorf | | | | | |
|---|--|----------------------------------|--------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| | | Turn- und Festhalle Eberhardzell | Turn- und Festhalle Mühlhausen | Turn- und Festhalle Füramoos | Turn- und Festhalle Oberessendorf |
| 1 | Grundgebühr für die Halle einschl. Bühne | 150 € | 100 € | 100 € | 100 € |
| 2 | Zuschlag Nutzung Galerie | 50 € | - | - | - |
| 3 | Zuschlag Nutzung Jugendraum (Barraum) | 50 € | - | - | - |
| 4 | Zuschlag Nutzung Küche mit Anrichte | 75 € | 50 € | 50 € | 50 € |
| 5 | Zuschlag Nutzung ausschl. Anrichte | 25 € | - | 25 € | - |
| 6 | Zuschlag für mobile Vorbühne | 50 € | 50 € | 50 € | 50 € |
| 7 | Zuschlag Nutzung Lautsprecheranlage | 25 € | 15 € | 15 € | 15 € |
| 8 | Grundmiete Foyer/Garderobe | 50 € | - | - | - |
| 9 | Grundmiete Musikproberaum | - | 20 € | - | - |
| 10 | Grundmiete Clubraum | - | - | - | 50 € |